Ingenieurvermessung

Städtebau

Freiraumplanung

Verkehrswesen

Wasserwirtschaft

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Bad Laer

Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“

Ausschuss für Planen und Feuerwehr // Entwurf 08.07.2021

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung

- Außenbereich
- Wohnbebauung von eigenem Gewicht vorhanden (ca. 5 – 15 Wohngebäude)
- Lückenfüllung in Siedlungsansatz
- Mit geordneter städtebaulicher Entwicklung vereinbar
- Keine Einschränkung landwirtschaftlicher Produktion

Ziele einer Außenbereichssatzung

- Förderung des Wohnungsbaus und ggf. kleinerer, wohnverträglicher Handwerks- und Gewerbebetriebe.
- Rechtliche Bewertung als „begünstigte Vorhaben“ – d.h. Beeinträchtigungen öffentlicher Belange (z.B. FNP-Darstellung widersprechen, Splittersiedlungen entstehen lassen) können nicht entgegengehalten werden
- Zulassung von Vorhaben im Einzelfall, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und Erschließung gesichert ist (z.B. Erweiterung von Gebäuden, Gebäudeneubau)

➢ Prüfung weiterer Belange, wie: schädliche Umwelteinwirkungen, Belange des Naturschutzes

Lage des Geltungsbereichs + Nähere Umgebung

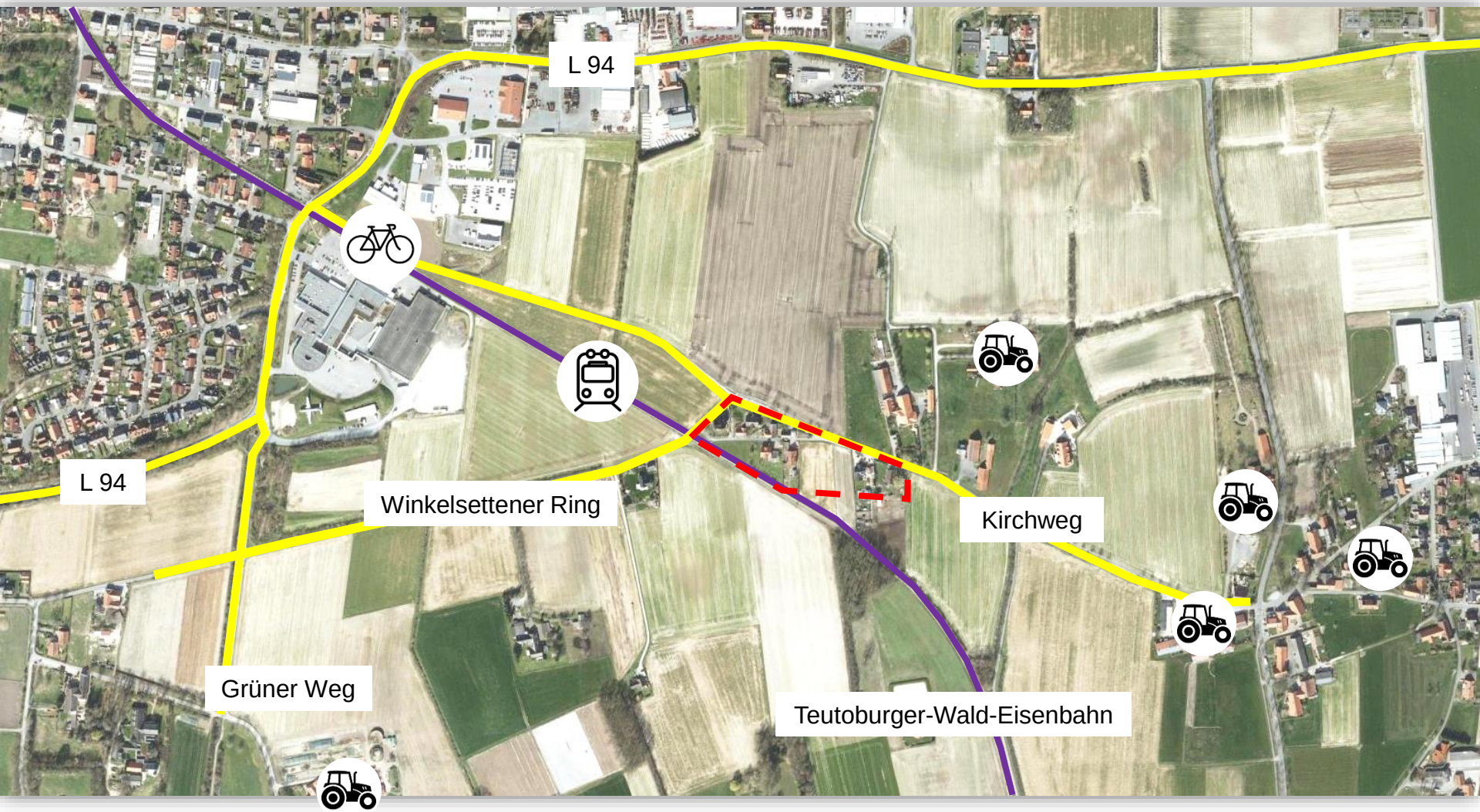

Vorentwurf der Außenbereichssatzung

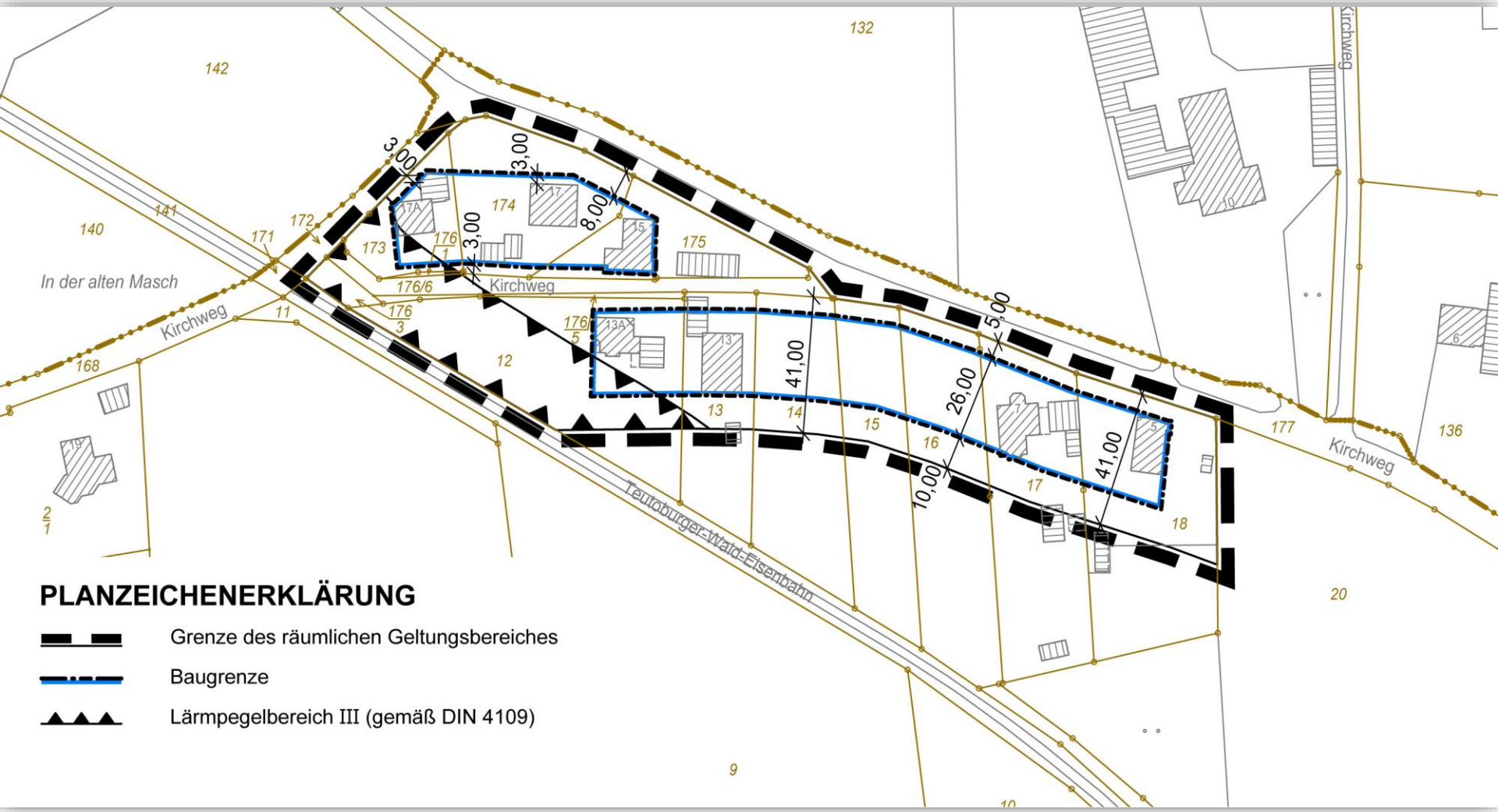

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<u>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</u> Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Stellungnahme vom 16.06.2021 Schuhmacher Kläranlagen GmbH — Stellungnahme vom 14.06.2021 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie — Stellungnahme vom 28.06.2021 Landkreis Osnabrück — Stellungnahme vom 23.06.2021 Lappwaldbahn Service GmbH — Stellungnahme vom 25.06.2021 Westnetz GmbH — Stellungnahme vom 31.05.2021 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück — Stellungnahme vom 14.06.2021 <u>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</u> Staatl. Gewerbeaufsichtsamt — Schreiben vom 25.06.2021 Amt für regionales Landesentwicklung Weser-Ems — Schreiben vom 01.06.2021 Nds. Landesforsten — Schreiben vom 09.06.2021 Deutsche Telekom — Schreiben vom 18.06.2021 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim — Schreiben vom 21.06.2021 Stadt Sassenberg — Schreiben vom 14.06.2021 Gemeinde Bad Rothenfelde — Schreiben vom 01.06.2021 Vodafone GmbH — Schreiben vom 15.06.2021 Stadt Bad Iburg — Schreiben vom 27.05.2021 Stadt Versmold — Schreiben vom 10.06.2021 Gemeinde Hilter a. T. W. — Schreiben vom 27.05.2021 EWE Netz GmbH — Schreiben vom 01.06.2021 Open Grid Europe GmbH / PLEdoc GmbH — Schreiben vom 16.06.2021 Stadt Osnabrück , Archäologische Denkmalpflege Stadt und Landkreis Osnabrück — Schreiben vom 04.06.2021					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<u>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen:</u> Agentur für Arbeit Landwirtschaftskammer Niedersachsen Polizeiinspektion Osnabrück Landesschulbehörde LEA Niedersachsen, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Industrie- und Handeskammer Osnabrück-Emsland Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ Landesamt für Bergbau und Geologie TEN eG Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd TELKOS Freiw. Feuerwehr Bad Laer Gemeinde Glandorf, Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes Tourismusverband Osnabrücker Land e. V. Osnatel GmbH BUND e. V. Kreisgruppe Osnabrück LGLN Innogy Netze Deutschland GmbH					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
LANDKREIS OSNABRÜCK Die Landrätin **Fachdienst 6** **Planen und Bauen** **Planung** Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück Gemeinde Bad Laer Fachbereich II - Planen und Bauen Iris Seydel Glandorfer Straße 5 49196 Bad Laer Datum: 23. Juni 2021 Zimmer-Nr.: 4062 Auskunft erteilt: Herr Tubée Durchwahl: Tel. (0541) 501- 4062 Fax. (0541) 501- 6 4062 E-Mail: Philipp.Tubee@lkos.de Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen, meine Nachricht vom FD 6-80-**03312-21** **Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg"** Sehr geehrte Damen und Herren, die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 20.05.2021 bis 25.06.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. **Regional- und Bauleitplanung** Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 verläuft südlich des Plangebietes mit der Teutoburger-Wald-Eisenbahn eine „Sonstige Eisenbahnstrecke" (D 3.6.2 01). Ich gehe, unter Berücksichtigung des Kapitels 7 der Begründung und des schalltechnischen Fachbeitrages (Kapitel 9), davon aus, dass die Belange des Lärmschutzes ausreichend berücksichtigt werden und die Zielaussage des RROP 2004, D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm, Klima entsprechend beachtet wird, wonach lärmerzeugende Anlagen so zu planen sind, dass davon ausgehende Lärmbelastungen insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden. Abschließend weise ich auf den regional bedeutsamen Wanderweg (D 3.8 03) hin, welcher entlang des zwischen den Baugebieten liegenden Kirchweges verläuft. Da der Kirchweg in diesem Bereich aber nicht überplant wird, gehe ich davon aus, dass dieser nicht negativ berührt wird. Die Anwendung einer Außenbereichssatzung wird für den gekennzeichneten Bereich südlich des Kirchwegs als vertretbar angesehen. Der Bereich ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und es liegt eine Wohnbebauung angemessenen Gewichts vor. Die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung ist an dieser Stelle nicht zu befürchten. Zudem ist die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und bietet 0446 • Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 D-49082 Osnabrück • Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr. Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr. Ansonsten nach Vereinbarung. • **Der Landkreis im Internet: www.Landkreis-Osnabrueck.de** Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare	zu Regional- und Bauleitplanung: Die Hinweise zur Bahnlinie, zum Wanderweg und zum Umfeld werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter oder für bei der Planung zu beachtenden Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Auswahl des räumlichen Geltungsbereichs wird als sinnvoll erachtet. **Untere Denkmalschutzbehörde:** Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg" (3312-21) der Gemeinde Bad Laer keine Bedenken. Das Heuerhaus Kirchweg 5 ist im Verzeichnis der Baudenkmale für Bad Laer als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG aufgeführt. Am Erhalt des Gebäudes besteht ein öffentliches Interesse. Das Gebäude sollte nachrichtlich als Baudenkmal gekennzeichnet und auf die Genehmigungspflicht nach § 10 NDSchG für bauliche Veränderungen am Baudenkmal sowie in der Umgebung des Baudenkmals hingewiesen werden. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich des Erlasses der Außenbereichssatzung keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planunterlage hingewiesen. **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:** Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg" keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen in Kapitel 7 „Immissionsschutz" der Begründung zum Vorentwurf vom 05.05.2021 kann gefolgt werden. **Bauaufsicht Außenbereich:** Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde Außenbereich werden folgende Hinweise und Anregungen eingebracht: 1. Es wird angeregt eine maximale Traufhöhe festzulegen, da sonst zweigeschossige toskanaähnliche orts- und landschaftsunübliche Bauweisen möglich sind. 2. Es wird angeregt eine maximal überbaubare Grundstücksfläche festzulegen. 3. Es wird angeregt eine maximale Größe für Nebengebäude festzulegen. 4. Für das Flurstück Nr. 12 wird angeregt eine Bebauung zu ermöglichen, mittels aktiver Schallschutzmaßnahmen. **Fachdienst Umwelt:** Untere Naturschutz- und Waldbehörde: Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aussagen aus dem Artenschutzgutachten Kap. 7 werden ausdrücklich inhaltlich unterstützt. Mit Blick auf die Satzung sollten diese als Nebenbestimmung bzw. Auflagen integriert werden. Ganz	zu Untere Denkmalbehörde: Der Anregung wird gefolgt. Das Heuerhaus Kirchweg 5 wird in der Planzeichnung ergänzend als Baudenkmal gekennzeichnet. Auf die Genehmigungspflicht nach § 10 NDSchG wird hingewiesen. zu Landwirtschaftlicher Immissionsschutz: Die Anmerkungen zu Immissionen werden zur Kenntnis genommen. zu Bauaufsicht Außenbereich: zu 1.: Der Anregung eine maximale Traufhöhe festzusetzen wird nicht gefolgt. Vorliegend handelt es sich um eine Außenbereichssatzung, in deren Rahmen nähere Bestimmungen getroffen werden können, die sich nicht auf § 9 BauGB oder die Mindestanforderungen des § 30 BauGB beziehen. Die näheren Bestimmungen sind daher möglichst allgemein zu formulieren. Mit der Bestimmung einer maximalen Firsthöhe wird das Mindestmaß an Regelungsbedarf im Sinne der Verträglichkeit bereits abgedeckt. Durch die zusätzliche Aufnahme einer näheren Bestimmung zur Traufhöhe würde die Außenbereichssatzung zunehmend dem Charakter eines Bebauungsplans entsprechen. zu 2.: Der Anregung, eine maximal überbaubare Grundstücksfläche festzulegen, wird nicht gefolgt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird bereits durch die Baugrenzen begrenzt. Zusätzlich wird unter Nr. 1 bestimmt, dass sich ein Bauvorhaben unter anderem nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss. Ein hinzutretendes Bauvorhaben ist somit abschließend im Rahmen der Baugenehmigung zu beurteilen. zu 3.: Der Anregung, die Größe von Nebengebäuden zu begrenzen, wird gefolgt. Da die nummerische Begrenzung der Größe von Nebengebäuden ohne Bezugsgröße willkürlich ist und im Rahmen der Außenbereichssatzung möglichst allgemeine Bestimmungen zu treffen sind, wird eine Formulierung ohne nummerischen Wert in die näheren Bestimmungen aufgenommen. Dadurch soll ein geordnetes städtebauliches Erscheinungsbild erreicht werden. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 3 konkret können Artenschutzmaßnahmen an Häusern auch im sog. Artenschutzhaus der SON in Melle angesehen werden bzw. erläutert werden. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Kläranlage Bad Laer ist für eine Ausbaugröße von 11.000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt, die tatsächliche Belastung liegt für den Parameter Stickstoff bei 12.000 bis 13.000 EW. Es ist in der Begründung auf das Konzept der Gemeinde Bad Laer zur zukünftigen Abwasserbeseitigung einzugehen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planuntertagen" hochzuladen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Tubée	zu 4.: Der Anregung eine Bebauung für das Flurstück 12 mittels aktiver Schallschutzmaßnahmen zu ermöglichen wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Fachbeitrags Schallschutz ist deutlich geworden, dass sich Teile des Satzungsgebietes innerhalb des Einwirkungsbereiches der Lappwaldbahn befinden und der in der DIN 18005 definierte Orientierungswert für Mischgebiete bei Nacht (50 dB(A)) geringfügig überschritten wird. Im Vorentwurf wurde aufgrund dieser geringfügigen Überschreitung auf die Festlegung von aktiven Schallschutzmaßnahmen verzichtet. Die Realisierung aktiver Schallschutzmaßnahmen würde die Errichtung einer langgestreckten Schutzeinrichtung entlang der Lappwaldbahn und im näheren Umfeld erfordern, wodurch das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt werden würde. Im Rahmen des Vorentwurfes ist daher basierend auf dem Fachbeitrag Schallschutz der Lärmpegelbereich III in die Planzeichnung aufgenommen worden, um einen passiven Schallschutz nach der DIN 4109 zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung dieser Argumentation und der nebenstehenden Anregung wird die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich des Flurstücks 12 erweitert, sodass auf diesem bei Durchführung passiver Schallschutzmaßnahmen ein weiterer Baukörper errichtet werden kann. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst. <u>zu Fachdienst Umwelt:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahmenempfehlungen aus dem Artenschutzgutachten in Kapitel 7 werden redaktionell in der Begründung ergänzt. <u>zu Untere Wasserbehörde:</u> Der Anregung wird gefolgt. Der Satzungsbeschluss erfolgt, nachdem ein Entlastungskonzept für die Kläranlage Bad Laer vorliegt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
SCHUMACHER KLÄRANLAGEN Schumacher Kläranlagen GmbH • Postfach 1812 • 38288 Wolfenbüttel Gemeinde Bad Laer Fachbereich II Planen und Bauen Frau Diekmeyer Glandorfer Str. 5 **49196 Bad Laer** Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom / Unser Zeichen: Herr Schmidt / Datum: 14.06.2021 **Kläranlage Bad Laer – Stellungnahme zur Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg" gem. §35 Abs. 6 BauGB** Sehr geehrte Frau Diekmeyer, zu der uns mit Schreiben vom 19.05.2021 übersandten Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB für die Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg" nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Die Kläranlage Bad Laer hat eine rechnerische Bemessungsgröße von ca. 11.000 Einwohnerwerten (EW). 2. Die Kläranlage Bad Laer hat z.Zt. eine Zulaufbelastung von ca. 14.000 EW, bezogen auf den Stickstoff (GesN). 3. Eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung von zusätzlichen Schmutzfrachten aus den geplanten neuen Bauplätzen, kann erst nach Fertigstellung der geplanten Kapazitätserhöhung der Kläranlage (am bisherigen Standort oder als Gemeinschaftskläranlage in Glandorf) sichergestellt werden. 4. Die vorgesehene neue Wohnbebauung sollte erst nach Erweiterung der bestehenden Kläranlagenkapazität realisiert werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schmidt (Tel.: 05331/9727–72) gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen **SCHUMACHER KLÄRANLAGEN GMBH** Schumacher Kläranlagen GmbH Sitz: Bad Laer Amtsgericht Osnabrück HRB 110231 Ust-IdNr.: DE 116885249 kontakt@schumacher-klaeranlagen.de Neuer Weg 79 D-38302 Wolfenbüttel Telefon: 05331-9727-0 Telefax: 05331-9727 77 Geschäftsführer: Carl-Ludwig Schumacher Andreas Ebeling Bankhaus C. L. Seeliger, Wolfenbüttel IBAN: DE50 2703 2500 0000 0263 47 BIC: BCLSDE21XXX	Der Anregung wird gefolgt. Der Satzungsbeschluss erfolgt erst, wenn ein Entlastungskonzept für die Kläranlage Bad Laer vorliegt. Dadurch wird die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung sichergestellt, da eine hinzutretende Wohnbebauung erst nach dem Beschluss der Satzung realisiert werden kann. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.				

Vorentwurf der Außenbereichssatzung

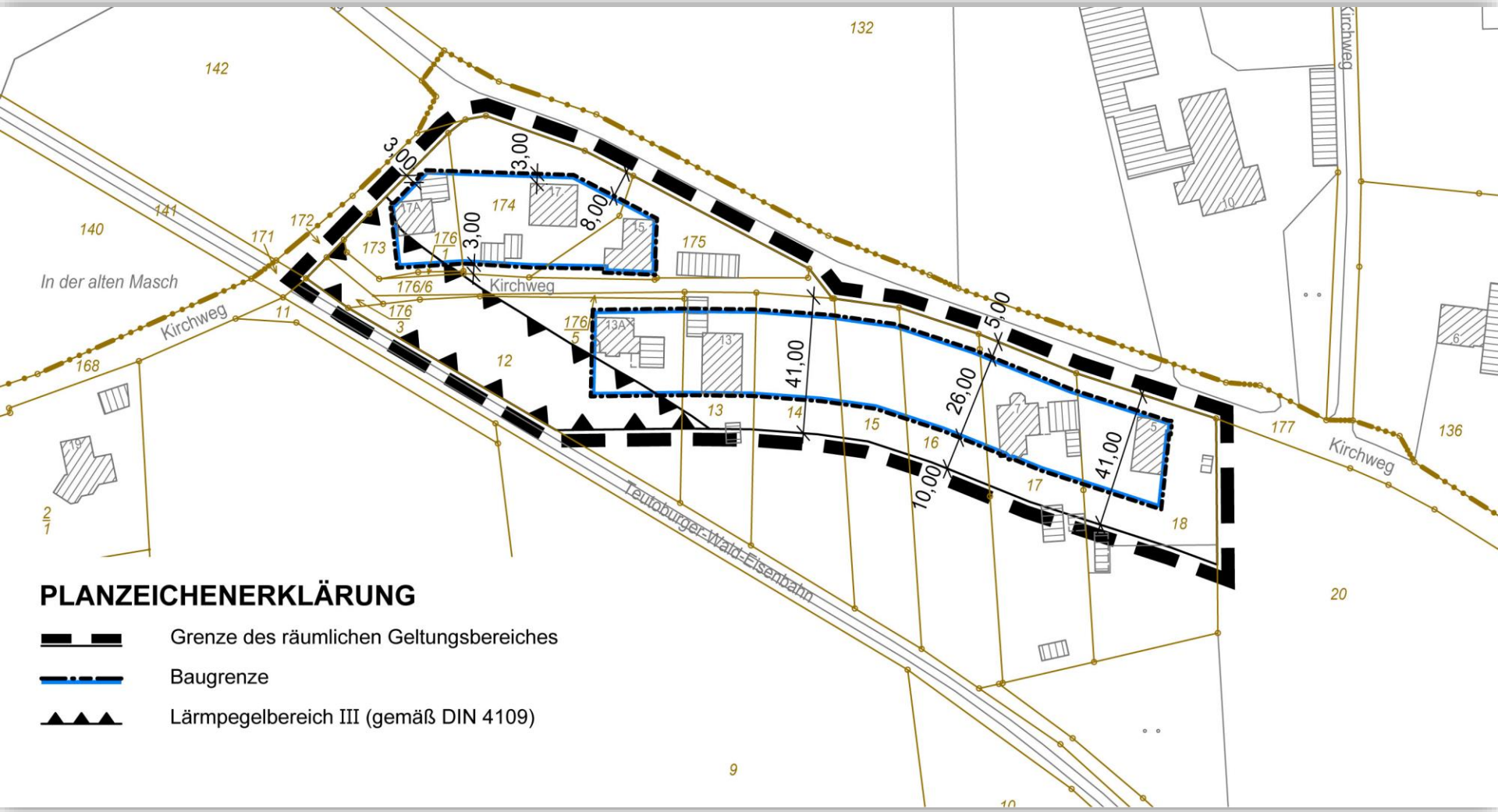

Entwurf der Außenbereichssatzung

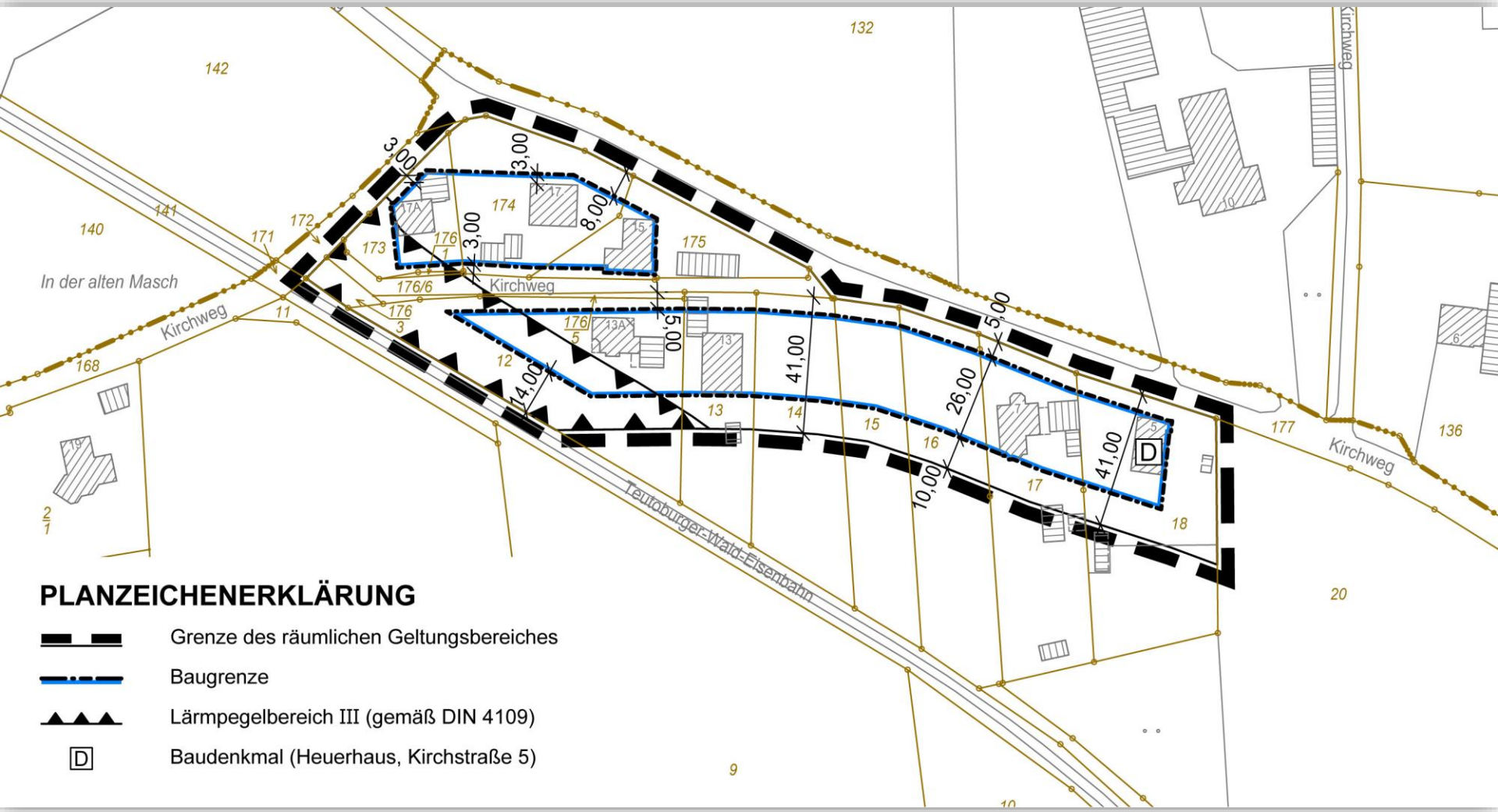

Nähere Bestimmungen (§ 35 Abs. 6 BauGB)

1. Wohnzwecken dienende Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen, sofern sie sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der äußeren Gestaltung harmonisch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

2. Vergnügungsstätten sind unzulässig.

3. Bislang unbebaute Grundstücke, die erstmalig bebaut werden sollen, müssen eine Mindestgröße von 800 m² aufweisen.

4. Die Firsthöhe darf maximal 10,50 m über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußboden liegen.

5. Es sind Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

6. Im Planungsgebiet sind für Hauptgebäude nur symmetrisch geneigte Dächer zulässig.

7. Nebengebäude sind so zu gestalten, dass sie sich den Hauptgebäuden deutlich unterordnen.

8. Innerhalb des mit Dreiecken gekennzeichneten Bereichs ist der Lärmpegelbereich III bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

Entwurf der Außenbereichssatzung

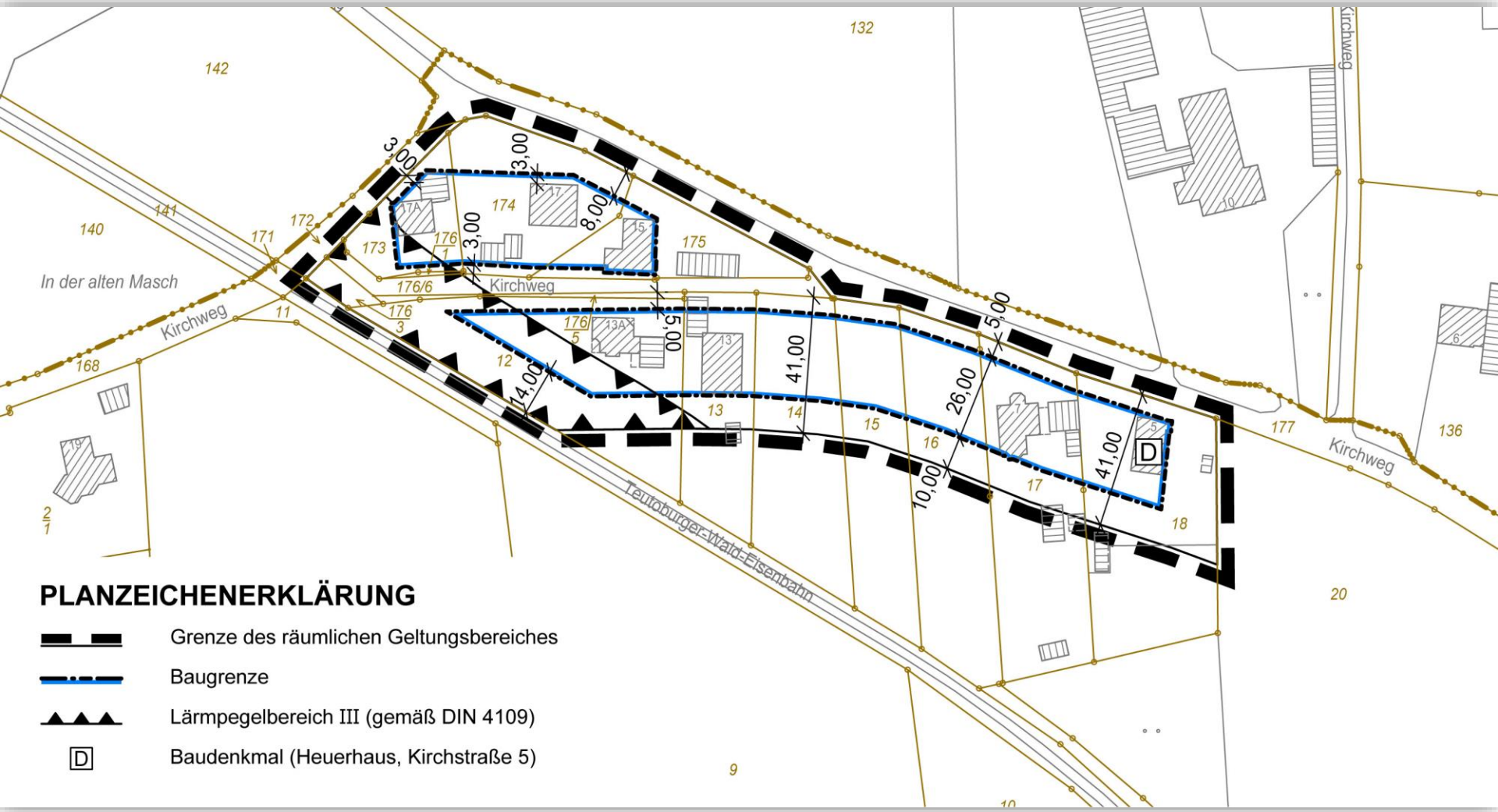

Immissionsbelastung (Schall)

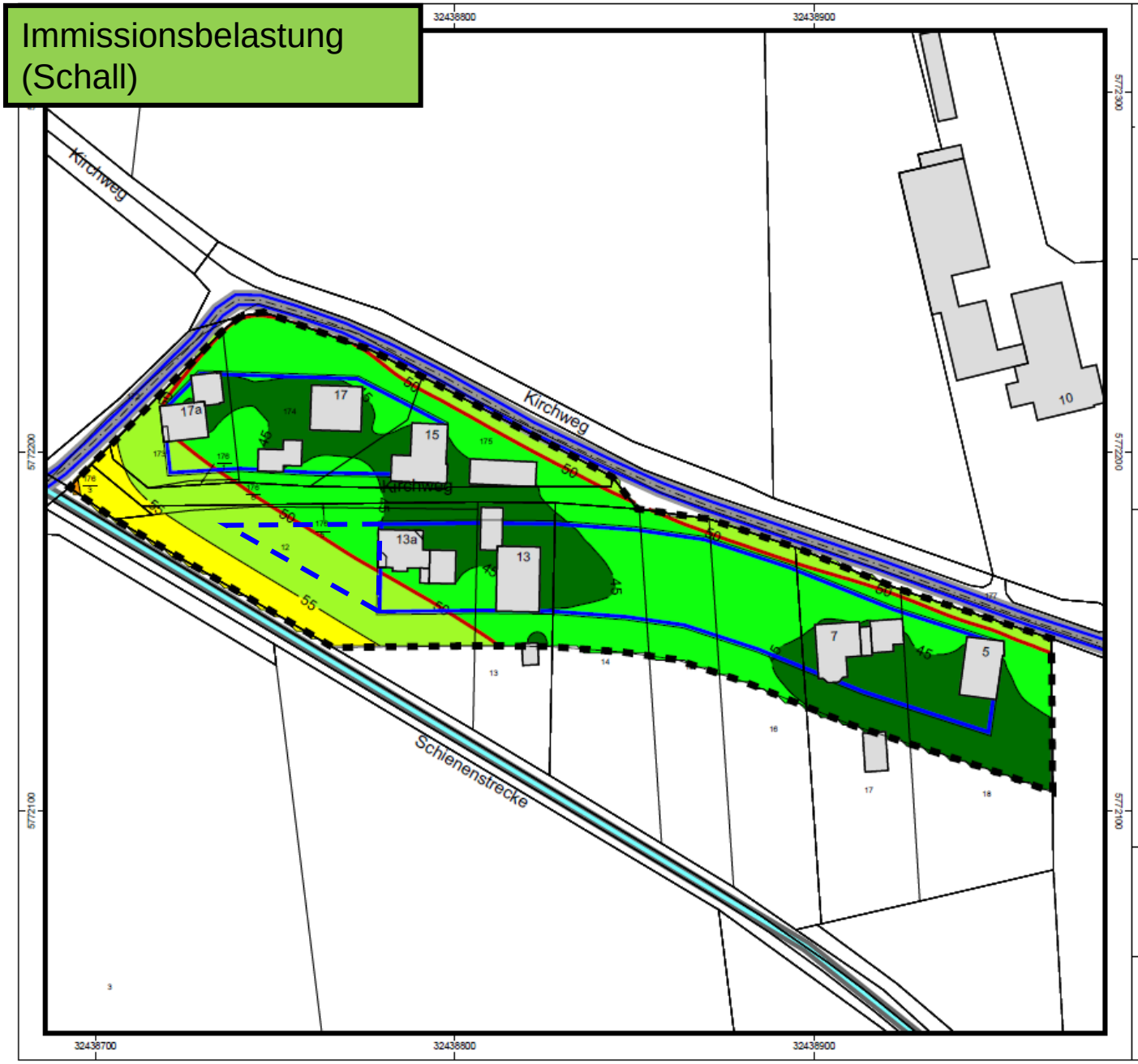

Gemeinde
Bad Laer

Außenbereichssatzung
"Südlich Kirchweg"

Fachbeitrag Schallschutz

Karte 2

Isophonenkarte Verkehrlärm
Beurteilungspegel Nacht

Berechnungs- und Bewertungsgrundlage:
RLS-90 / DIN 18005
Berechnungshöhe: 4 m über Gelände

Orientierungswerte nach DIN 18005 Tag/Nacht
Mischgebiet: 60/50 dB(A)

Lärmpegel
LrN in dB(A)

	<= 45
45 <	<= 50
50 <	<= 55
55 <	<= 60
60 <	<= 65
65 <	<= 70
70 <	

Zeichenerklärung

- Straße
- Straßenachse
- Emissionslinie Straße
- Fahrbahnoberfläche
- Emissionslinie Schiene
- Gleisbett
- Bestandsgebäude
- Baugrenze
- Orientierungwertlinie für MI
- Abgrenzung Bebauungsplan

Maßstab 1:1500
0 10 20 40
Im Original: DIN A 4

RP Schalltechnik
Bearbeitet durch:
RP Schalltechnik
Molenseten 3
49086 Osnabrück
Tel: (0541) 150 55 71
Stand: 09.04.2021

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Stephanie Borneburg **Von:** Frank Tichelkamp <Frank.Tichelkamp@lappwaldbahn.de> **Gesendet:** Freitag, 25. Juni 2021 11:47 **An:** Bauleitplanung **Betreff:** Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg" Sehr geehrte Damen und Herrn, nach Prüfung der Unterlagen bestehen seitens der LWS gegen den Bebauungsplan bei Einhaltung der nachfolgenden genannten Auflagen keine Bedenken: - Von den Grundstücken der Anlieger darf kein Oberflächenwasser auf die Grundstücke der LWS geleitet werden. - Zur Bahn hin ist bei Privatgrundstücken ein standfester Zaun ohne Öffnung mit einer Höhe von mind. 1,50m aufzustellen. - Das Aufwachsen eines eventuellen Grenzbewuchses über die Bahngrenze hinweg ist dauerhaft zu unterbinden. - Die LWS ist von allen Ansprüchen aufgrund des Bahnbetriebes und betriebsbedingter Emissionen, ins besonders der Belastung durch Lärm, Pfeifen und Erschütterung zu allen Tageszeiten freizustellen. Mit freundlichen Grüßen **Frank Tichelkamp** Örtlicher Betriebsleiter Lappwaldbahn Service GmbH Münsterstraße 533 49479 Ibbenbüren Tel: +49 (0) 5455 20800 82 Fax: +49 (0) 5455 20800 42 Mobil: +49 (0) 151 44042872 Frank.Tichelkamp@lappwaldbahn.de www.lappwaldbahn.de A SMALL **RAILWAY** THAT'S ON THE MOVE This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden. -- This email was Malware checked by UTM 9. http://www.sophos.com 1	Nebenstehende Hinweise werden in die Begründung der Außenbereichssatzung aufgenommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Die Hinweise zur Lage der klassifizierten Straßen sowie zu Schallbeeinflussungen werden zur Kenntnis genommen.				

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück

Gemeinde Bad Laer
Fachbereich II – Planen und Bauen
Glandorfer Straße 5
49196 Bad Laer

Bearbeitet von Frau Sackarndt

E-Mail: Ulrike.Sackarndt@nsltbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0541 503-	Osnabrück
FB II-DI-51110-02.03 19.05.2021	21/ 21102 – L94 – L 100	786	16.06.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Laer
Außenbereichssatzung „Südlicher Krichweg"
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Ca. 450 m südlich des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Südlicher Kirchweg". verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3914207 O und dem Netzknotenpunkt 3814054 O, Abschnitt Nr. 40 die Landesstraße 94 außerhalb einer nach§ 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03 2021) zusammenhängend bebauten Ortslage.

Und ca.650 m östlich die Landesstraße 100 zwischen dem Netzknotenpunkt 3914012 O und dem Netzknotenpunkt 3814054 O, Abschnitt 10 außerhalb einer nach§ 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03 2021) zusammenhängend bebauten Ortslage.

Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.

Hinweis:

Im Rahmen des Fachbeitrages Schallschutz ist auch die Landesstraße 94 erwähnt. Der Abstand wird dort mit etwa 650 m angegeben, das ist nicht korrekt. Meines E. ergibt sich aber trotzdem keine Relvanz bei den Schallbelastungen.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite https://www.strassenbau.niedersachsen.de unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Telefon	E-Mail
Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück	Mo. - Do. 9 – 15 Uhr Fr. 9 - 12 Uhr	0541 503-700 Telefax 0541 503-779	Poststelle-os@nsltbv.niedersachsen.de Internet www.strassenbau.niedersachsen.de

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Wir sind das Netz der westenergie westnetz Westnetz GmbH · Horanstraße 15-21 · 44139 Dortmund Gemeinde Bad Laer Fachbereich II Planen und Bauen Glandorfer Straße 5 49196 Bad Laer **Spezialservice Strom** Ihre Zeichen: FB II-Di-51110-02.03 Ihre Nachricht: 19.05.2021 Unsere Zeichen: DRW-S-LK/1093/Id/145.100/Ts Name: Herr Iding Telefon: 0231 438-5758 Telefax: 0231 438-5789 E-Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de Dortmund, 31. Mai 2021 **Bauleitplanung der Gemeinde Bad Laer;** **Außenbereichsatzung „Südlich Kirchweg" gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)** **110-kV-Hochspannungsfreileitung Lengerich - Müschen, Bl. 1093 (Maste 61 bis 62)** Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 21,00 m = 42,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden. **Westnetz GmbH** Horanstraße 15–21 · 44139 Dortmund · T 0800 9378639 · westnetz.de **Geschäftsführung** Dido Diddens · Dr. Jürgen Gröbner · Dr. Stefan Küppers **Sitz der Gesellschaft** Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872 **Bankverbindung** Commerzbank Essen · BIC COBADEFFXXD · IBAN DE03 3604 0039 0142 0934 00 Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00000236870 · USt-IdNr. DE325265170 145.100 Gemeinde Bad Laer Bl. 1093	Die Hinweise zur Hochspannungsfreileitung werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Seite 2 von 2

Wir haben Ihre Anfrage an die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück,** weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. M. Kleij

i.A. M. Temminghoff

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 1093

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

145-100 Gemeinde Bad Laer Bl. 1093

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover per e-mail Bearbeitet von Katrin May Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: FB II-DI-611002.03, 18.5.2021 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben): TOEB.2021.06.00019 Durchwahl: 0511-643-3351 E-Mail: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de Hannover: 28.06.2021 **Gemeinde Bad Laer; Außenbereichssatzung Südlich Kirchweg** Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. Dienstgebäude: GEOZENTRUM HANNOVER, Stilleweg 2, 30655 Hannover; Verkehrsanbindung: Stadtbahnlinie 7 bis Poppelweise Telefon: 0511 643-0; Telefax: 0511 643-2304; E-Mail: Poststelle@lbeg.niedersachsen.de; Internet: http://www.lbeg.niedersachsen.de Bankverbindung: NordLB; IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 96; SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX Steuernummer: Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467; USt.-ID-Nummer: DE 811289769	Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen.				

Zeit für Fragen und Anregungen